

Satzung des Fördervereins „Ruhepol Fürth“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen "Ruhepol Fürth eV", nachfolgend Förderverein oder Verein genannt und hat seinen Sitz in 90766 Fürth, Voltastraße 28, und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth einzutragen.

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1) Der Förderverein fördert Gründung und Betrieb des Hauses der Resilienz „Ruhepol Fürth“.

(2) Das Projekt „Ruhepol Fürth“ Haus der Resilienz zielt auf Errichtung und Betrieb eines Therapiezentrums für Projekte der Gesundheitsfürsorge und Prävention. Das Projekt ist ausschließlich auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auszurichten.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- die finanzielle Trägerschaft der weiteren Realisierungsschritte des „Ruhepol Fürth“ Haus der Resilienz,
- Öffentliches Werben um Unterstützung für das Projekt,
- Einwerben von Fördermitteln und Spenden für das Projekt,
- Aufbau eines Netzwerkes von Kooperationspartnern zur Umsetzung,
- Soweit das Projekt eine eigene als gemeinnützig anerkannte Rechtsform angenommen hat, auch die direkte finanzielle Zuwendung an dieses,
- Zuschüsse an den Betrieb des „Ruhepol Fürth“ Haus der Resilienz zum finanziellen Ausgleich kostenloser Therapien bei Menschen mit MinimalEinkommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der

Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe des zu leistenden Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag und Kurzzeitbeitrag) wird in das Ermessen des einzelnen Mitglieds gestellt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

(3) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf getrennten Bankkonten gesammelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der das Amt des 2. Vorsitzenden bekleidet, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins und volljährig sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Mit Ablauf des auf die Gründung des Hauses „Ruhepol Fürth“ folgenden Monats übernimmt der Geschäftsführer des Hauses „Ruhepol Fürth“ die Position des 1. Vorsitzenden. Ebenso übernimmt der Stellvertreter des Geschäftsführers des Hauses „Ruhepol Fürth“ mit Ablauf des auf die Gründung des Hauses „Ruhepol Fürth“ folgenden Monats die Position des Stellvertreters des 1. Vorsitzenden des Vereins.

Sollte der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter seine Position nicht mehr im Haus „Ruhepol Fürth“ innehaben, dann fallen die Positionen im Vorstand dieses Vereines mit sofortiger Wirkung an die entsprechenden Nachfolger im Haus „Ruhepol Fürth“.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen gem. § 2 Abs. 3 der Satzung,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Förderverein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränkt ist. Verträge, die der Förderverein abschließt, müssen diese Bestimmungen enthalten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied seine Verweigerung der Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung, in einer Frist von einer Woche, erklärt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
- e. Festsetzung eines eventuellen Monatsbeitrages für Kurzzeitbesucher
- f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Vor der Eintragung kann eine Satzungsänderung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn die Änderung auf Anregung des Notars, des Gerichts oder des Finanzamtes erfolgt.

(4) Bei Auflösung des Fördervereins vor Gründung des Hauses „Ruhepol Fürth“ oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Hauses „Ruhepol Fürth“, fällt das Vermögen des Vereins an die Madeleine SchickedanzKinderKrebs-Stiftung. Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an die BNI-Foundation D-A-CH, eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck, Kinder und junge Menschen zu unterstützen, vor allem auf dem Weg ins Berufsleben. Ansonsten fällt das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung an das Haus Ruhepol Fürth. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. Oktober 2019 errichtet.

Unterschieden von den Vereinsmitgliedern/Gründern:

1. Vorsitzende: Renate Jelitto;

Stellvertreter: Michael Baron-Kugler;

Schatzmeister: Michael Vaughn;

Schriftführerin: Rita Schön;

Besondere Aufgaben: Michael Endler, Markus Kühn, Karl Martz

Weitere Gründungsmitglieder: Angela Stiegler, Armin Rupp, Bernard Henry Weis, Wolfgang Roth